

Satzung
des Fördervereins der Eltern und Freunde
der KGS Wennigsen

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Eltern und Freunde der KGS Wennigsen
Er hat seinen Sitz in Wennigsen (Deister)
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt.
nach der Eintragung den Zusatz " e.V. "
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern der KGS Wennigsen (für die des Schulzentrums bis 1.8.98). Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Der Satzungszwecks wird insbesondere verwirklicht durch:

Beiträge zur Förderung des Schullebens.
Hierdurch soll jedoch der Schulträger nicht von seinen gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen entlastet werden.

§ 2

Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.
4. Über Anträge entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

§ 3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet mit Ende des Schuljahres 1983/1984.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Eltern
 - b) Freunde der Schule
 - c) Pädagogische oder nicht pädagogische Mitarbeiter
 - d) Personen, die die Bestrebungen des Vereins fördern wollen.
2. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Name und Anschrift schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dem Antrag ist eine Einzugsermächtigung beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
3. Mit der Aufnahme entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrages.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod oder Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6-Monaten, wobei die Austrittserklärung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich zugegangen sein muß,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein, der nur aus wichtigem Grund statthaft ist, insbesondere wenn ein Mitglied den Verein in der Öffentlichkeit schädigt, ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, der Ausschluß erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes; bei Anfechtung dieses Beschlusses durch das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Wochen entscheidet über den Ausschluß die Mitgliederversammlung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ausscheidenden Mitglied keinerlei Rechte am Vereinsvermögen zu. Etwaige Verbindlichkeiten des ausscheidenden Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 5

Beitrag und Spenden

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, dessen Höhe mindestens 20,--DM beträgt.
2. Der Beitrag sowie etwaige Spenden sind nach Anerkennung des Vereins den steuerlichen Richtlinien entsprechend absetzbar. Die hierfür nötigen Bescheinigungen gehen auf Wunsch dem Förderer zu.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand durch Ankündigung in der DLZ schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.
Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig.
Sie bestimmt die Arbeit des Vereins.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Gesamtvorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Entgegennahme des Vorstandsberichtes
 - d) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Entscheidung über Anträge und Beschlüsse
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Bildung von Areitsausschüssen
 - i) Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand, von zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens 1/10 der Vereins-

mitglieder schriftlich mit Begründung vom Vorstand verlangt

werden. Sie muß innerhalb eines Monats vom Eingangsdatum des Antrages an gerechnet stattfinden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellv. Vorsitzenden
den Kassenswarten/der Kassenswartinnen
dem Schriftführer/ der Schriftführerin
den Beisitzern/den Beisitzerinnen

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

der Vorsitzende/die Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende/die stellv. Vorsitzende
die Kassenswarte/die Kassenswartinnen
Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

4. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins entsprechend der Satzung nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus der Reihe der Mitglieder.

6. Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder des Vereins dadurch abberufen werden, daß ein Nachfolger mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt wird. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9

Wahlen

1. Die Wahlen sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

§ 10

Abstimmung

1. Bei Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 11

Protokolle

1. Protokolle sind bei allen Versammlungen und Sitzungen anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung ist von zwei Rechnungsprüfern vor der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr durchzuführen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Viertels der Mitglieder erfolgen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende/ die Vorsitzende und der stellv. Vertreter/die stellv. Vertreterin die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Politische Gemeinde Wennnigsen als Schulträger, die dies nur zu einem dem Vereinszweck entsprechenden gemeinnützigen Zweck verwenden darf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.4.1996 verabschiedet.